

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags-Druckerei
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Druckerei
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 209.

Freitag, 8. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichs-Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für die Erscheinung an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlung und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verzahlt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug tritt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Der Adler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung

über den Absatz von Dörngemüse und die Verarbeitung von Obst.
Nachstehende Bekanntmachungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 6. September 1916.

Ministerium des Innern.

247 II B VI
4288

Abfah von Dörngemüse.

Die Kriegsgesellschaft für Dörngemüse m. b. H., Berlin, hat auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers beschlossen, den Absatz von Dörngemüse ab 1. September 1916 allgemein freizugeben, wenn die nachstehend angeführten Preise nicht überschritten werden:

I. Der Erzeugerpreis beträgt:	
1. für Stedrüben roh	für 100 kg netto 180.— M.
2.	195.—
3.	258.—
4. für Wirsingohli	240.—
5.	180.—
6.	220.—
7.	225.—
8.	200.—
9.	185.—
10.	170.—
11.	340.—
12.	365.—
13.	480.—

II. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber gewaschene, sorgfältig getrocknete Ware, blankiert oder nicht blankiert unverpackt und frei Verpackung.
III. Für Verpackung in Säcken ist ein Zuschlag von 8 M. für je 100 kg (für 4 Säcke zu 25 kg oder 2 Säcke zu 50 kg), für Kistenpackung ein Zuschlag von 10 M. für je 100 kg zulässig.
IV. Für abfallende Ware darf nur ein entsprechend niedrigerer Preis gefordert werden, bei Streitigkeiten entscheidet ein Schlichter. Ueber seine Zusammenlegung und das von ihm einzuschlagende Verfahren bestehen nähere Bestimmungen vorbehalten.
V. Die Erzeugerpreise werden auch solchen Verbrauchern gewährt, die mindestens 500 kg derselben Sorte auf einmal abnehmen.
VI. Beim Absatz im Großhandel darf auf den Erzeugerpreis ein Zuschlag von 7 1/2% berechnet werden.
VII. Der Kleinhandler darf auf den Großhandelspreis weitere 20% aufschlagen, wobei der Preis nach oben auf volle 5 Pf. abgerundet werden kann.
VIII. Den Erzeugern ist gestattet, beim unmittelbaren Absatz an den Kleinhandel den Großhandelspreis zu berechnen.
IX. Die Hersteller von Dörngemüse haben alle Verträge über den Absatz von Dörngemüse jeweils unverzüglich der Kriegsgesellschaft nach Menge, Art, Preis und Erwerb anzugeben.
Berlin, den 1. September 1916.
Kriegsgesellschaft für Dörngemüse m. b. H.
Koppel. Dr. Bach.

Durch Bekanntmachung vom 1. September 1916 hat die Kriegsgesellschaft für Dörngemüse den Absatz von Dörngemüse bis auf weiteres zu den in dieser Bekanntmachung genannten Preisen und Bedingungen freigegeben. Die Hersteller von Dörngemüse werden aber gemäß § 4 der Verordnung vom 5. August 1916 verpflichtet, alle Verträge über den Absatz von Dörngemüse jeweils ohne Verzug der Gesellschaft anzumelden.
Ueber die Höhe des den einzelnen Herstellern zuzurechnenden Kontingents werden demnächst Bestimmungen erlassen werden.
Alle am Absatz von Dörngemüse Beteiligten (Hersteller, Großhändler, Kleinhändler) werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Ueberschreitung der für den Absatz von Dörngemüse vorgeschriebenen Preise nach §§ 2 und 9 der Verordnung vom 5. August 1916 mit hohen Strafen bedroht ist und daß Hersteller von Dörngemüse, die sich solcher Ueberschreitungen schuldig machen, Gefahr laufen, hinsichtlich der Kontingentierung besonders benachteiligt zu werden.
Die Preise und Bedingungen gelten auch für die Erfüllung solcher Verträge, die vor dem 1. September abgeschlossen, aber nunmehr echt ganz oder teilweise erfüllt werden. Solche Verträge müssen daher gegebenenfalls entsprechend abgeändert werden.
Berlin, den 1. September 1916.
Kriegsgesellschaft für Dörngemüse m. b. H.
Koppel. Dr. Bach.

Vertliches und Sühliches.

Riesa, den 8. September 1916.
Der Sieg von Lutran. Das bulgarische Blatt „Boenna Jevetia“ schreibt zur Kriegserklärung Bulgariens an Rumänien, daß der bulgarische Angriff mit deutscher Methode und bulgarischem Ungestüm vorgetragen werden würde. Unsere tapferen Verbündeten haben den Worten schnell die Tat folgen lassen. Der schöne Erfolg von Lutran ist natürlich auch in Deutschland allenthalben mit großer Freude begrüßt worden. In unserer Stadt liegen gestern nachmittags auf die erfreuliche Kunde an vielen Gebäuden die Flaggen empor. Der erste Hied gegen Rumänien sieht gut und dürfte in Bukarest zu denken geben. Nachfolgend war in letzter Zeit zu lesen, daß es um die Richtung Rumäniens nicht zum allerbesten bestellt sei. Umso empfindlicher wird das hinterhältige Land die Einbuße von 20000 Mann an Gefangenen und der Verlust von 100 Geschützen treffen. Wir aber bitten mit unserem Kaiser: Gott helfe weiter.
An die Angehörigen der Feldformationen des 2. Pionier-Bataillons Nr. 22 sind im weiteren Verlauf des Feldzuges noch folgende Auszeichnungen verliehen worden:
Militär-St. Heinrichs-Orden, Ritterkreuz, dem Oberst Conrad, dem Major Wlad, dem Unt. Richter, den Unts. d. R. Wilhelm, Schneider, Buchardt, dem Unt. d. R. Voigt; die Silberne Militär-St. Heinrichs-Medaille dem Offiz.

Stella, Rind, dem Wstlw. Kunze, dem Wstlw. d. R. Kerfcher, dem Wstlw. d. R. Wolke, den Unteroffizieren Rolle, Franke, Göbel, Wetterlein, Joch, Schneider, Sadomski, Engel, den Gefreiten Sander, Helbig, Gröning, den Pionieren Rönike, Glanz, Richter, Einhorn, Unger, Schurig, Müller VI; die Krone zum Ritterkreuz 1. Kl. des Abrechtsordens mit Schwertern dem Major von Koblekt, dem Spim. Gueride; das Ritterkreuz 1. Kl. zum Abrechtsorden mit Schwertern den Hauptleuten Rude und Weiser; das Ritterkreuz 2. Kl. zum Abrechtsorden mit Schwertern dem Oberlt. Schönfelder, dem Oberlt. d. R. Rees, den Unts. Hättner, Richter, Demme, Reinicke, den Unts. d. R. Romotnik, Knops, Schilling, Schuchnecht, Lehmann, Koeder, Ullig, Schleider, Lorenz, den Unts. d. R. Voigt, Schmidt, Kummer, den Off.-Verz. d. R. Dr. Richter, Dr. Lehmann; die Bronzene Lebensrettungs-Medaille dem Unt. d. R. Brentdel; das Ehrenkreuz mit Schwertern dem Feldwebel Samann; die Friedrich-August-Medaille in Silber den Offiz. Stella, Schneider, Kahler, dem Fähnrich (erst Unt.) Pilgenhof, dem Wstlw. (Einl.-Freim.) Krüger, Wstlw. Domschke, Jungenauer, Ködler, Kühn, den Wstlw. d. R. Dietrich, Müller, den Sergeanten Stäber, Richter, Berck, Wolat, Veitold, dem San.-Sergeant Goldt, den Unteroffizieren Kunze, Brech, Wegel, Müller, Jursch, Linke, Prader, Döhler, Nigert, Kaack, Reihlen, Kühnast, Albert, Gündel, Berthel, Köhler, Baum, Müller, Neumann, Lotel, Jähr, Weber, Schellenberg, Bräuer,

Schellenberger, Jenisch, Weismann, Anader, Breuher, Lehner, Wänzel, Lorenz, Stoll, Dübler, Herold, Seidler, Schurz, Frömsdorf, den San.-Unteroffizieren Waranardt, Köber, den Gefreiten Alter, Georgi, Hauschild, den Landsturmmännern Schreiber, Bensch, dem Pionier Hentfisch; die Friedrich-August-Medaille in Bronze den Unteroffizieren Haubold, Biegler, Delsch, Bach, Haniel, den Gefreiten Lorenz, Scholtz, Bauch, Leske, Mühlte, Neubert, Kuschke, Hebe, Seidler, Pommern, Demmerich, Dietrich, Rangheirich, Köhler, Grahl, Körnig, Dönnig, Reuther, Sachs, Gferr, Leisinger, Mülling, Schullisch, Remann, Gaudert, Schwabe, Förster, Ducker, Selbmann, Weisbach, Tautber, Gierisch, Beybold, Fröhlich, Ludwiga, Gänze, Wehner, Wagner I, Föhrner, Baumnik, Ludwiga, Gänze, Wehner, Fischer, Klaus, Kühn, den Pionieren Wontinus, Lehmann, Mühlmann, Seifert I, Reinhold, Ublemann, Brenner, Kaiser, Dabler, Anorr II, Köhler, Künzel, Weidhase, Raatz, Kögel, Müller I, Schäge, Reichter, Könis, Rehmert, Schaubert, Krämer, Dieze, Wobke, Bischof, Rose, Gräfe, Muck, Reust, Dertel, Rau, Wobl, Müller, Decker, Wabewitz, Burkhardt, Gierisch, Gehmlich, Buchmann, Reinischen, Müller III, Widdow, Walter, Hempel, Ehl, Rau, Vartke, Panfah, Mauersberger, Bippoldt, Lewinsky, Wener, Grohe, Nieder, Köhler, Meyer II, Ungelbium, Köhler, Schömann, Schuster, Richter VII, Piepisch, Schwabe, Roth, Tittel, Jäger, Radkroh, Grent, Hilbig, Bohme, Simon, Kauffach, Dendel, Müller II, Köhler, Fröhmüt, Schulze II, Graf, Lehmg, Dieze, Köhler, Stübgen, Müller, Köhler, Weber, Wagner, Brünning, Grohmann,

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird bestimmt:

§ 1. Kessel und Birnen dürfen in der Zeit bis 16. September 1916 in Gewerbebetrieben nicht gefestert werden.

§ 2. Ausnahmen von diesem Verbot können bezüglich des Kesterns zu sogenanntem Obstmost — im Gegensatz zu Obstwein — von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Obst darf gewerbsmäßig nur in solchen Betrieben zur Branntweinherstellung benutzt werden, die im Jahre 1915 Obstbrandwein hergestellt haben. Betriebe, die im Jahre 1915 weniger als 1 hl Obstbrandwein hergestellt haben, dürfen nicht mehr Obstbrandwein herstellen als im Jahre 1915. Größere Fabriken dürfen zur Herstellung von Obstbrandwein Obst nur in einer von der Reichsstelle zugelassenen Menge verwenden.

§ 4. Antetage auf Zulassung sind unter Angabe des im Jahre 1915 verarbeiteten Obstes und des bereits im Jahre 1916 verarbeiteten Obstes nach Art und Menge bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungs-Abteilung, Berlin W. 57, Potsdamer Straße Nr. 75, zu stellen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer dem Verbot in § 1 zuwider Kessel und Birnen festert;
2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 Obst zur Branntweinherstellung verwendet.

§ 6. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. September 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Lenge.

Bekanntmachung

Alle garnison- oder arbeitsverwendungs-fähigen Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter müssen mit ihrer Einstellung am 31. 10. d. Jahres rechnen (einschließlich diejenigen, die auf Grund der Verfügung des Königlich Preuss. General-Kommandos XII No. 4079 No vom 12. 2. 16. bis auf weiteres oder über den 31. 10. 16 vom Waffendienst zurückgestellt sind).

Die auf Grund genannter Verfügung ausgesprochenen Zurückstellungen garnison- oder arbeitsverwendungs-fähiger Landwirte oder landwirtschaftlichen Arbeiter, die bei der letzten Musterung freigegeben und verwendungs-fähig geworden sind, haben von dem Tage des neuen Musterungsergebnisses an keine Gültigkeit mehr. Diese Leute sind also schon jetzt zur Einheilung frei.

Großenhain, am 7. September 1916.
IV 2533. Königlich Preuss. Bezirks-Kommando Großenhain.

Brots- und Butterkarten-Ausgabe in Gröbba.

Die Brots- und Butterkarten auf die Zeit vom 11. September bis 8. Oktober 1916 werden Sonntag, den 10. September 1916, vormittags von 11 bis 12 Uhr gegen Vorlegung der Brotausweisarten in den bekannten Brotkartenausgabestellen ausgegeben. Gröbba (Elbe), am 7. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Den Georgplatz in Gröbba betr.

Wir machen hierdurch erneut darauf aufmerksam, daß das Betreten der Anlagen auf dem Georgplatz in Gröbba außerhalb der Wege sowie jede Beschädigung der Anlagen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen von Bäumen und Sträuchern, Abflücken von Blumen und dergl. verboten ist.

Das freie Umlaufen von Hunden in den Anlagen, und zwar auch auf den Wegen, ist ebenfalls verboten.

Eltern und Erzieher sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu beaufsichtigen und von Uebertretungen dieser Vorschriften abzuhalten. Hunde sind in den Anlagen an kurzer Leine zu führen.

Juwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Gesetzen höhere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Etwa verursachte Schäden sind zu ersetzen.

Die Anlagen des Georgplatzes werden dem Schutze des Publikums empfohlen, das gebeten wird, Uebertretungen obiger Vorschriften hier anzuzeigen.
Gröbba (Elbe), am 8. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 9. September, von vormittags 1/9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes Rindfleisch zum Preise von 1.20 M. pro 1/2 kg gegen Fleischmarken an die Inhaber der gelben Fleischmarken von 801—1000, sowie an die Inhaber der roten Marken von 1 bis ca. 150 zum Verkauf.
Riesa, am 8. September 1916. Die Direction des städt. Schlachthofes.